



Merkblatt 13. November 2013 (Ersetzt die Merkblätter "Vorgehen bei Projektverlusten" und "Vorgehen bei Währungsverlusten bei Fremdwährungsprojekten" jeweils vom 01.03.2012)

Vorgehen bei Projektverlusten (inkl. Währungsverlusten)

Gemäss Finanzreglement der Universität Zürich werden Verluste in der Separaten Rechnung in § 23, Abs. 3 wie folgt geregelt:

"Die Projektrechnung darf zum Projektschluss nur in Ausnahmefällen einen negativen Saldo aufweisen. Wenn dieser nicht von der Projektleitung gedeckt werden kann, unterbreitet sie der Universitätsleitung einen mit den zuständigen Organisationseinheiten ausgearbeiteten Antrag zur Verlustdeckung zur Genehmigung."

Konkretes Vorgehen zur Deckung des Verlustes

Ein vorliegender Projektverlust ist gemäss Finanzhandbuch der Universität Zürich, § 38, Abs. 3, in folgender Reihenfolge auszugleichen:

1. Deckung durch nicht zweckgebundene Drittmittel (und Mittel eines Anerkennungskredites¹) der Projektverantwortlichen bzw. der Inhabenden des Verantwortungsbereiches (Profit-Center), sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Universitäre Mittel, z.B. der Betriebskredit, dürfen nicht zur Deckung von Projektverlusten verwendet werden.
2. Deckung durch nicht zweckgebundene Drittmittel der Leitungen von Einheiten der Fakultäten (z.B. Institutsvorsteherinnen und Institutsvorsteher), bzw. in nächster Instanz der Dekaninnen und Dekane (Fakultät).
3. Sollten alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft sein, stellt die zuständige Organisationseinheit in Absprache mit dem Dekanat einen Antrag zur Verlustdeckung an die Universitätsleitung.

Das allgemeine Umbuchungsformular, welches auch zum Ausgleich von Projektverlusten zur Anwendung kommt, finden Sie unter: <https://www.uzh.ch/cmsssl/fi/verzeichnis.html#U>

Bei Fremdwährungsprojekten können Restsalden auch durch Wechselkurseffekte entstehen, da Auf- oder Abwertungen oft zu Budgetabweichungen führen. Analog zur grundsätzlichen Regelung (§ 23 Finanzreglement) sind Restsalden auch bei Fremdwährungsprojekten von der Projektleitung zu tragen. Die Projektleitung behält dadurch die finanzielle Steuerung bei sich und kann im positiven Falle auch von Aufwertungen der Fremdwährung profitieren. Eine Ausnahme besteht nur bei Marie Curie Stipendiatinnen/Stipendiaten. Diesen wird gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 23.06.2011 eine Mindest-Stipendiatenzahlung zugesichert. Bei folgenden Projekttypen teilt das Drittmittelmanagement den Forschenden etwaige Projektverluste nach Projektabschluss und Eingang aller Zahlungen zentral mit: EU-Projekte sowie SNF- und NCCR Projekte. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Service Desk Finanzen: <http://www.fi.uzh.ch/dl/sd.html>

¹ Siehe Merkblatt Anerkennungskredit: <https://www.uzh.ch/cmsssl/fi/verzeichnis.html#A>